

Das übersehene Fax!

V verhandelt mit K über den Kauf von 100.000 Thermofühlern. V nennt seine Preisvorstellung mit 1,30 €/Stk. K versteht: 1,13 €/Stk und ist hiermit sofort einverstanden. Nach dem Telefonat schreibt K an V ein Telefax mit dem zusammengefassten Vertragsinhalt: 1,13/Stk für 100.000 Teile. V reagiert nicht, weil er das Fax übersehen hat, liefert und verlangt Zahlung der aus seiner Sicht richtigen Summe in Höhe von 130.000,00 €. K zahlt die seiner Auffassung nach geschuldeten 113.000 €. Nach einigem Streit über die richtige Summe verklagt V den K auf die Differenzsumme in Höhe von 17.000 €. Wie entscheiden Sie den Streit?

Falllösung:

V könnte gegen K Anspruch haben auf Kaufpreiszahlung in Höhe von 17.000€ aus § 433 Abs. 2 BGB haben.

Dies setzt grundsätzlich einen wirksamen Kaufvertrag zwischen V und K voraus. Ein Kaufvertrag setzt seinerseits zwei übereinstimmende Willenserklärungen voraus, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.

1. Solche zwei Willenserklärungen könnten zunächst in dem Telefonat von V und K abgegeben worden sein. Dabei ist unerheblich, ob V oder K das Angebot abgegeben hat. V und K haben in dem Telefonat nämlich zwei völlig verschiedene Preise genannt bzw. verstanden. Daher liegen schon deshalb keine zwei übereinstimmende Willenserklärungen vor.

2. Der Mangel kann auch nicht im Wege der Auslegung gemäß §155 BGB geheilt werden, da die Frage des Preises derartig wesentlich ist, dass keiner der beiden Parteien auf eine Einigung hierzu verzichtet hätte.

3. Fraglich ist nunmehr, ob in dem Fax von K ein Angebot gesehen werden kann.

a) Zunächst spricht hiergegen bereits, dass K einen Willen auf Abgabe eines neuen Angebots überhaupt nicht hatte, denn er ging ja davon aus, dass ein Vertrag bereits geschlossen war.

b) Daneben stellt sich das Problem, dass die Willenserklärung von K dem V erst einmal zugehen musste. V war nicht zugegen, so dass auch eine Annahme nicht zwingend angenommen werden kann.

Daher liegt in dem Fax kein Angebot auf Abschluss eines Vertrags.

4. Durch das Fax des K könnte aber ein Vertragsschluss mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens auf Grund der Regeln, die für das Schweigen auf das kfm. Bestätigungsschreiben gelten, fingiert werden.

a) Das setzt zunächst voraus, dass beide Parteien Kaufleute im Sinne des §§ 1 ff. HGB sind.

b) Weiterhin müssten mündliche (*auch fernmündliche*) Vertragsverhandlungen geführt worden sein.

c) Das Bestätigungsschreiben fasst den Inhalt des vermeintlich geschlossenen Vertrags zusammen (*nicht für Veränderungen geeignet!*)

d) Der Absender ist gutgläubig bei der Absendung.

e) Kein unverzüglicher (§ 121 BGB) Widerspruch durch den Empfänger.

Jetzt GILT der Vertrag als mit dem Inhalt des Bestätigungsschreibens geschlossen. {...} (*Rest ist Formsache*)